Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/5/14 9ObA94/97g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.1997

Norm

ArbVG §34
ArbVG §59 Abs2

Rechtssatz

Bei der Prüfung, ob eine Betriebsratswahl unzulässig war, ist auf den Zeitpunkt der Wahl abzustellen. Eine Außerstreitstellung der Betriebseigenschaft für einen Zeitpunkt nach abgeschlossener Betriebsratswahl saniert daher eine allfällige unzulässige Betriebsratswahl nicht.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 94/97g
  Entscheidungstext OGH 14.05.1997 9 ObA 94/97g
  Veröff: SZ 70/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107593

Dokumentnummer

JJR_19970514_OGH0002_009OBA00094_97G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at